



Hauptsatzung der Gemeinde Rangendingen

vom 10.02.2025

Inhaltsverzeichnis

<u>Abschnitt</u>	<u>Seite</u>
<u>I. Gemeindeverfassung</u>	
§ 1 Gemeindeverfassung	4
<u>II. Gemeinderat</u>	
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	4
§ 3 Zusammensetzung	4
§ 4 Beschließender Ausschuss	5
§ 5 Allgemeine Zuständigkeit des Bau- und Verwaltungsausschusses	5
§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und Bau- und Verwaltungsausschuss	5
§ 7 Bau- und Verwaltungsausschuss	6
<u>IV. Bürgermeister</u>	
§ 8 Zuständigkeiten	7
<u>V. Ortsteile</u>	
§ 9 Benennung der Ortsteile	8
<u>VI. Unechte Teilortswahl</u>	
§ 10 Unechte Teilortswahl	9
<u>VII. Ortschaften</u>	
§ 11 Einrichtungen von Ortschaften	9
§ 12 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte	9

§ 13	Zuständigkeiten des Ortschaftsrates	9
§ 14	Örtliche Verwaltung	10
§ 15	Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	10

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16	Inkrafttreten	10
------	---------------	----

Hauptsatzung der Gemeinde Rangendingen

vom 10.02.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 10.02.2025 folgende Hauptsatzung der Gemeinde Rangendingen beschlossen:

I. Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Rangendingen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
 - 1.1. Bau- und Verwaltungsausschuss.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit des Bau- und Verwaltungsausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem Bau- und Verwaltungsausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und Bau- und Verwaltungsausschuss

- (1) Wenn eine zur Entscheidung an den Bau- und Verwaltungsausschuss übertragene Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Bau- und Verwaltungsausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Ausschusses, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können dem Bau- und Verwaltungsausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem Bau- und Verwaltungsausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete des Bau- und Verwaltungsausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des Bau- und Verwaltungsausschusses gehört.

§ 7 Bau – und Verwaltungsausschuss

- (1) Der dem Bau- und Verwaltungsausschuss zugehörige Geschäftskreis umfasst folgende Aufgabengebiete zur Beratung:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltsbewirtschaftung einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 - 1.8 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.9 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.10 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.11 Verkehrswesen,
 - 1.12 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.13 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.14 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.15 Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.16 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) Innerhalb seines Geschäftskreises beschließt der Bau- und Verwaltungsausschuss über
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei Entscheidungen über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach den §§ 54 und 55 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in den jeweiligen Angelegenheiten nach Ziffer 2.1,

2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.

IV. Bürgermeister

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben der laufenden Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation und erledigt in eigener Zuständigkeit die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sowie die ihm sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister außerdem folgende Aufgaben dauerhaft:

2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu dem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 25.000 € im Einzelfall,

2.3 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von

2.3.1 Beschäftigten der Entgeltgruppe E1 bis E10 TVöD, bzw. S2 bis S10 TVöD SuE, Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bis einschließlich der Besoldungsgruppe A10, ausgenommen bei leitenden Beamten, Angestellten und Arbeitern,

2.3.2 Aushilfskräften, Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 6 Monate in unbegrenzter Höhe,

2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €,

2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 20.000 € beträgt,

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 € im Einzelfall,

2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 € im Einzelfall, sowie der Verkauf von Nutz- und Brennholz in unbeschränkter Höhe,

2.10 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.11 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im Bau- und Verwaltungsausschuss,

2.12 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 54 und 55 LBO, soweit nicht der Gemeinderat oder nach § 7 der Bau- und Verwaltungsausschuss zuständig ist,

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Ortsteile

§ 9 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Rangendingen,
 - 1.2 Höfendorf,
 - 1.3 Bietenhausen.
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde „Rangendingen - “ verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 10 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 9 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 - 2.1 Wohnbezirk Rangendingen 14 Sitze,
 - 2.2 Wohnbezirk Höfendorf 2 Sitze,
 - 2.3 Wohnbezirk Bietenhausen 2 Sitze.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 11 Einrichtungen von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Höfendorf und Bietenhausen wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 12 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 11 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
 - 2.1 in der Ortschaft Höfendorf 7 Mitglieder,
 - 2.2 in der Ortschaft Bietenhausen 7 Mitglieder.

§ 13 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 - 3.1 Die Veranschlagungen der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft, ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,

3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen einheitlicher Richtlinien über die Verpachtung der Jagd. Ferner entscheidet er über die Verpachtung des Fischwassers, der Schafweide und der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke.

§ 14 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Höfendorf und Bietenhausen wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

1.1 in der Ortschaft Höfendorf

„Ortschaftsverwaltung Höfendorf“,

1.2 in der Ortschaft Bietenhausen

„Ortschaftsverwaltung Bietenhausen“.

§ 15 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, des Bau- und Verwaltungsausschusses und der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bislang geltende Hauptsatzung der Gemeinde Rangendingen vom 30.08.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2023 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rangendingen, 10.02.2025

Haug

Bürgermeister